

# RS Vwgh 1992/7/1 91/13/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1422;

BAO §211 Abs1;

## Rechtssatz

Das Erlöschen der Abgabenschuld wird unter anderem durch die Entrichtung der Abgaben bewirkt (Hinweis E 8.6.1967, 45/67, VwSlg 3625 F/1967). Eine Anwendbarkeit des § 1422 ABGB kommt für eine Abtretung von Abgabenforderungen nicht in Betracht (Hinweis E 7.5.1965, 894/64). Die AbgBeh geht daher zu Recht davon aus, daß durch eine erfolgte Einlösung einer Abgabenschuld dieselbe als nicht entrichtet anzusehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130046.X01

## Im RIS seit

01.07.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)